

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00004 vom 28. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00004 du 28 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00004 del 28 settembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Der Begriff des Bonus ist im Gesetz nicht definiert. Grundsätzlich entspricht jedoch der Bonus einer Gratifikation im Sinne von Art. 322d des Obligationenrechts (OR) und ist daher als massgebender Lohn zum versicherten Verdienst zu zählen (BGE 122 V 362 E. 3a). Provisionen und dergleichen sind bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes in jenem Bemessungszeitraum zu berücksichtigen, für welchen sie geschuldet sind, auch wenn sie erst später zur Auszahlung gelangen (vgl. das Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 161/04 vom 29. Juli 2005 E. 3.2.1).

3.2. Dies bedeutet, dass für den Bemessungszeitraum vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2009 lediglich die Bonuszahlung für das Jahr 2008 pro rata temporis zu beachten ist. Die Vorgehensweise der UNIA ist demnach nicht zu beanstanden, indem sie die Bonuszahlung für das Jahr 2008 im Verhältnis zu 7/12 berücksichtigte. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung besteht kein Raum, die Bonuszahlung für das Jahr 2007 und für den Monat Mai 2008 in die Berechnung des versicherten Verdienstes miteinzubeziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_110/07 vom 8. Februar 2008 E. 3.4). Daran vermögen auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift nichts zu ändern, wonach die Arbeitgeberin die Boni vorwirkend für die Berechnung des ALV-Beitrags berücksichtigt habe. Insbesondere die Begründung, damit werde unnötigem Korrekturaufwand Einhalt geboten, vermag nicht zu überzeugen, da dieser auch dadurch entstehen kann, dass ein Arbeitnehmer durch seine Kündigung den Anspruch auf Bonuszahlungen verliert (vgl. Urk. 1). Deshalb ermittelte die UNIA sodann zu Recht den versicherten Verdienst gestützt auf die letzten 12 Monate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, da dieser höher ist als wenn nur die letzten sechs Monate berücksichtigt worden wären, für welche keine Bonuszahlungen mehr geschuldet waren.

Das fñhrt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. iur. Simone Wyss

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.